

Auszug aus

Kurzgefasst *Nr.04* Juni – 2010

Nachrichten der **GEW-Fraktion im Schulbezirkspersonalrat** der Landesschulbehörde Osnabrück

Die Inhalte dieser Ausgabe:

1. Mitbestimmung bei der Stufenzuordnung von PM an verlässlichen Grundschulen
- ...
3. Sonderurlaub anlässlich eines Dienstjubiläums
4. Protokollführungen bei Dienst(be)sprechungen
5. Entgrenzung der Arbeitszeit – private E-Mail-Adressen

1. Mitbestimmung bei der Stufenzuordnung von Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Verlässlichen Grundschulen

Zurzeit werden alle Vollen Halbtagsgrundschulen in Verlässliche Grundschulen umgewandelt. **Das bedeutet in vielen Fällen, dass eine Schule Pädagogische Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter einstellt.** Diese Einstellungen werden von den Schulen selbst vorgenommen. Unstrittig ist hoffentlich, dass der Schulpersonalrat von Anfang an in das Einstellungsverfahren einbezogen wird.

Dazu ist es erforderlich, dass dem SPR Einsicht in die Bewerbungsunterlagen gewährt wird, dass der SPR bei allen Vorstellungsgesprächen dabei ist und bei der Entscheidung, wer eingestellt werden soll, beteiligt wird. Am Schluss des Einstellungsverfahrens steht die förmliche Beteiligung des Schulpersonalrates. Die Schulleiterin/ der Schulleiter füllt dazu eine Personalratsanfrage aus. Der Schulpersonalrat hat ab Datum der Eingangszeichnung zwei Wochen Zeit für sein Votum. Ganz wichtig ist dabei, dass auf der PR-Anfrage auch die Entgeltgruppe und die Stufenzuordnung vermerkt sind. Die Entgeltgruppe und die Stufenzuordnung bestimmen die Bezahlung der Päd. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und unterliegen der Mitbestimmung des Personalrats.

Der gesamte Bereich des TV-L ist für viele ein Buch mit „sieben Siegeln“. Niemand kann erwarten, dass sich jede Schulleiterin/ Schulleiter und Schulpersonalräte mit „einschlägiger Berufserfahrung“ oder „förderlichen Zeiten“ auskennen. Daher passieren gerade bei der Einstellung von Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Verlässlichen Grundschulen immer wieder Fehler, die dazu führen, dass die Personen falsch eingestuft werden und weniger verdienen als ihnen zustehen würde.

Diese Erkenntnis ist nunmehr auch bis zum Kultusministerium durchgedrungen. Daher sind alle Schulleiterinnen und Schulleiter aufgefordert, die Landesschulbehörde zur Beratung hinzuzuziehen, wenn eine andere Stufe als Stufe 1 möglich scheint.

Nur, woher weiß man/frau das??

Wir empfehlen den Schulpersonalräten daher, in jedem Fall die durch die Schulleitung vorgeschlagene Entgeltgruppe und die Stufenzuordnung überprüfen zu lassen.

Dazu bieten wir unsere Hilfe an: Legt die PR-Anfrage und die vollständige Berufsbiographie der einzustellenden Person auf das Fax (0541-314461). Damit erhält der Schulbezirkspersonalrat Osnabrück diesen Vorgang. Wir prüfen dann die Eingruppierung und geben Euch kurzfristig eine Rückmeldung.

2. Sonderurlaub anlässlich eines Dienstjubiläums

Anlässlich des 25jährigen, 40jährigen oder 50jährigen Dienstjubiläums haben alle Beschäftigten des Landes Niedersachsen einen Anspruch auf einen freien Arbeitstag. (§ 9, Abs. 4 Nieders. SoUrlV). Dieser freie Arbeitstag soll **zeitnah** zum Jubiläumstag in Anspruch genommen werden.

Lehrkräfte beantragen den entsprechenden Sonderurlaub bei ihren Schulleiterinnen und Schulleitern. Dabei wird sicherlich nicht so genau darauf geachtet, dass der freie Arbeitstag zeitnah zum Jubiläum beantragt wird. Schulleiterinnen und Schulleiter dagegen müssen diesen Sonderurlaub bei der Landesschulbehörde beantragen.

In mehreren Fällen wurde der Sonderurlaub abgelehnt mit der Begründung: nicht zeitnah zum Tag des Jubiläums.

Dabei ließ man auch nicht die besondere Situation z.B. eines Schulleiters gelten, der im Oktober sein 40jähriges Dienstjubiläum feierte. Eigene längerfristige Erkrankung, Schulinspektion, ... hatten den Kollegen veranlasst, seinen „Jubiläumstag“ erst für Anfang Juni zu beantragen.

Nach Auffassung der Landesschulbehörde sollte der freie Arbeitstag aus Anlass eines Dienstjubiläums innerhalb von 3 Monaten (spätestens!) genommen werden, besser aber sofort.

Leider ist die Versagung von Sonderurlaub nicht mehr mitbestimmungspflichtig. Lediglich das Benehmen mit dem Personalrat ist herzustellen. Natürlich schreiben wir in solchen Fällen stets eine Stellungnahme, um die Landesschulbehörde dazu zu bewegen, den Sonderurlaub doch zu erteilen, die Entscheidung bleibt jedoch dem Dienstherrn überlassen.

Wenn Schulleiterinnen und Schulleiter ihren Lehrkräften Sonderurlaub nicht genehmigen wollen, ist das Benehmen mit dem Schulpersonalrat herzustellen. Bleibt die Dienststelle bei ihrer Ablehnung, bleibt den betroffenen Lehrkräften/ Schulleiterinnen und Schulleitern nur noch der Weg vor das Verwaltungsgericht, um ihre Ansprüche durchzusetzen.

Eine nicht sehr attraktive Urkunde (!) und ein freier Arbeitstag für 25, 40 oder 50 Dienstjahre, das ist alles, was unser Dienstherr uns gönnt.

Also, nehmt das Angebot eines freien Arbeitstages zeitnah an ohne Rücksicht darauf, was in der Schule los ist!

3. Protokollführungen bei Dienst(be)sprechungen

Zum Teil entwickelt sich nach dem **Niedergang der demokratischen Konferenzen** die Anzahl an Dienstbesprechungen in Schulen inflationär. Immer häufiger und immer länger wird dieses Instrument durch Schulleitungen angewendet.

Dabei entfernt sich oftmals der Ablauf vom eigentlichen Wortgedanken „Besprechung“ deutlich und reduziert sich auf Informationen und Anweisungen durch die Schulleitungen. Diese könnten sicherlich oftmals besser und einfacher in schriftlicher Form verteilt werden, so dass eine Dienstbesprechung entfallen könnte und sollte.

Sollte es gewünscht sein, dass diese Dienstbesprechungen auch noch protokolliert werden sollen, so sollte dies u.E. durch eine Mitarbeiterin der Schulverwaltung erfolgen. **Denn Dienstbesprechungen sind kein Gremium der Schule, sondern im Rahmen der Schulverwaltung ein Instrument der Schulleitung.** Die Protokollführung in Konferenzen wird durch Erlass „Konferenzen und Ausschüsse der öffentlichen Schulen“ geregelt. Eine entsprechende Regelung, über Dienstbesprechungen Protokolle anzufertigen, gibt es nicht! Genauso wenig haben Dienstbesprechungen einen Beschlusscharakter.

Selbstverständlich hat die Schulleiterin oder der Schulleiter ein Weisungsrecht. Ob dieses Weisungsrecht jedoch so weit geht, dass sie damit einen Teil der Leitungstätigkeit, in diesem Fall die Hilfe bei der Durchführung von Dienstbesprechungen, an Lehrkräfte delegieren kann, ist sehr **zweifelhaft!**

4. Entgrenzung der Arbeitszeit – private E-Mail-Adressen

Für viele Kolleginnen und Kollegen stellt der Umgang mit dem PC und dem WorldWideWeb keine Probleme dar und sie sind bis zu 24 Stunden am Tag „online“. **Sofern dies zum Lebensgefühl gehört und freiwillig so betrieben wird, ist diese Entscheidung zu respektieren und allen selbst zu überlassen.** Vermehrt erhielt der Schulbezirkspersonalrat jedoch jetzt Anfragen aus allen Schulformen, die sich auf die (geforderte und verbindliche) Herausgabe privater Email-Konten an die Schulleitungen beziehen.

Es ist deutlich festzustellen, dass Schulleitungen die Nutzung privater Email-Adressen der Kolleginnen und Kollegen inzwischen intensiver betreiben (wollen). Dabei werden nicht nur allgemeine und besondere Informationen an Lehrkräfte und Beschäftigte verschickt, sondern zunehmend auch Einladungen für Dienstbesprechungen, Stundenplanänderungen oder Aufforderungen zum Vertretungsunterricht. Daraus entsteht dann häufig **ein Zwang** und für das Personal **ein Druck** zur Herausgabe dieser Daten. Gleichzeitig findet auch eine **Entgrenzung der Arbeitszeit** statt, wenn jederzeit und spätabends noch dienstliche Informationen der Schulleitung bearbeitet oder beachtet werden müssen.

Aus diesem Praxishandeln einiger Schulleitungen und den Nachfragen ergaben sich unseres Erachtens nun verschiedene Problemstellungen, so dass der Schulbezirkspersonalrat Osnabrück dazu einige rechtliche Fragen an das juristische Dezernat der Landesschulbehörde Osnabrück geschickt hat. **Hier die Fragen und (gekürzten) juristischen Antworten:**

1. Frage: Eine Schulleiterin fordert alle Kolleginnen und Kollegen der Schule verpflichtend auf, die jeweilige private Emailadresse der Schule gegenüber anzugeben. Diese sollen zur schnelleren und besseren Nutzung von Informationen bedient werden. Kann die Schulleiterin die privaten Emailadressen einfordern?

Antwort: Grundsätzlich besteht keine Dienstpflicht der Lehrkräfte (Beamte oder Beschäftigte), ein privates E-Mail-Konto zu führen!

Eine Forderung zur Herausgabe einer privaten E-Mail-Adresse stellt einen Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung dar. Eine entsprechende Anordnung steht außerhalb des Weisungsrechts der Vorgesetzten für die dienstliche Tätigkeit. Und: Die private E-Mail-Adresse ist grundsätzlich der privaten Sphäre zuzuordnen. Die Verpflichtung zur Herausgabe der privaten E-Mail-Adresse lässt sich aus den beamtenrechtlichen Grundlagen heraus (BeamSTG und NBG) nicht begründen und **die Einforderung über die Schulleitung ist somit unzulässig.** (Im Rahmen der Gleichbehandlung sollen die datenschutzrechtlichen Regelungen des Beamtenrechts für die Beschäftigten entsprechend angewandt werden.)

2. Frage: In einer Dienstbesprechung wird bekannt gegeben, dass zukünftig alle Informationen und Einladungen nur noch per Email an die privaten Emailkonten der Kolleginnen und Kollegen versendet werden sollen. Es würden keine schriftlichen Einladungen mehr in die vorhandenen Fächer ausgeteilt werden. Diese Neuregelung würde Kosten und Zeit sparen. Können Schulleitungen auf die schriftlichen schulinternen Einladungen und Informationen verzichten und das ganze Verfahren auf einen Emailverkehr an die privaten Rechner umstellen?

Antwort: Für Einladungen zu Dienstbesprechungen oder für die Übermittlung von Informationen, wie Stundenplanänderungen oder Aufforderungen zum Vertretungsunterricht, ist keine generelle Form- oder Verfahrensvorschrift vorgeschrieben. Damit ist bspw. die Schriftform nicht notwendig. Grundsätzlich können derartige Informationen auch als E-Mail (unter Beachtung auch der datenschutzrechtlichen Einschränkungen) verschickt werden.

Allerdings: Kann dieses Verfahren (siehe Punkt 1) **nicht gegen den Willen** der Lehrkraft eingeführt werden, da ja die Bekanntgabe der privaten E-Mail-Konten ausschließlich freiwillig erfolgen darf! **Die Schulleitung muss sicherstellen, dass diese Personen auch auf anderen/herkömmlichen Wegen die notwendigen Informationen erhalten.** Eine Weisung/Anordnung, die persönliche Angelegenheiten des Beamten/der Beamtin betreffen, liegen außerhalb des Anwendungsbereichs der Weisungsbefugnis und müssen daher nicht befolgt werden.

3. Frage: Der stellvertretende Schulleiter gibt bekannt, dass Unterrichtsausfälle und Vertretungsunterricht jeden Abend bis 21.00 Uhr per Email bekannt gemacht werden. Alle Kolleginnen und Kollegen werden verpflichtet, bis 21.00 Uhr ihre Emailkonten auf diese Informationen zu überprüfen. Ein zu leistender Vertretungsunterricht sollte per Email kurz

bestätigt werden. Kann eine Schulleitung Kolleginnen und Kollegen verpflichten, private E-Mailkonten regelmäßig und bis zu einer bestimmten Uhrzeit auf dienstliche Informationen zu überprüfen?

Antwort: Grundsatz: Die Herausgabe einer privaten E-Mail-Adresse kann nur auf freiwilliger Basis erfolgen. Sofern dies freiwillig geschieht, wird damit jedoch die Bereitschaft signalisiert, sich auf die damit zusammenhängenden Abläufe einzulassen. Dennoch kann die Überprüfung des privaten E-Mail-Kontos auf dienstliche Informationen selbst dann nicht zu allen Zeiten erwartet werden, sondern sollte **einmal täglich und nicht nach 18.00 Uhr** erwartet werden.

>Selbst bei geschäftlich genutzten E-Mail-Konten gilt eine zur „Unzeit“ versendete E-Mail erst am nächsten Tag als zugegangen.

>Analog dazu gelten noch bis 18.00 Uhr eingeworfene Briefe als am selben Tag zugestellt.

4. Frage: Ein Kollege hat am Abend sein E-Mailkonto nicht überprüfen können und hat dadurch keine Kenntnisse von einem Vertretungsunterricht am nächsten Tag in der ersten Stunde erhalten. Die Schulleitung droht mit Konsequenzen. Muss der Kollege disziplinarische Vorermittlungen befürchten, weil ein dienstrechtliches Vergehen vorliegt?

Antwort: Nur nach freiwilliger Bereitschaft sind Bekanntgaben und Mitteilungen über die Nutzung einer privaten E-Mail-Adresse durch die Schulleitungen überhaupt möglich!

Dienstrechtliche Konsequenzen könnten sich nur dann ergeben, wenn die Bereitschaft und damit die Übermittlung und Annahme entsprechender Informationen über private E-Mail-Konten der Schulleitung mitgeteilt wurde.

5. Frage: An einer Schule nutzen viele Kolleginnen und Kollegen die Möglichkeit des IServ. Plötzlich wird ein starker Befall mit Viren und Würmern gemeldet, alle Lehrkräfte sollen die Gefahren und Probleme selbst beheben. Wer trägt die Kosten, wenn über die dienstliche Nutzung des IServ Datenverluste und Schäden auf dem privaten Rechner entstehen und Reparaturen notwendig sind?

Antwort: Verursacherprinzip und Amtshaftung: Sofern eine zum IServ zugangsberechtigte Lehrkraft vorsätzlich oder fahrlässig den Befall mit Würmern oder Viren zu verantworten hat und dadurch Schäden und Datenverluste (letztendlich auch Kosten) bei anderen Nutzerinnen und Nutzern auftreten, bestehen Rechtsansprüche gegen den Verursacher. Allerdings liegt die Beweislast beim Geschädigten.

(U.U. ist bei besonderen Konstellationen (Hacker-Angriff von außen) auch im Rahmen der Fürsorgepflicht ein Schadensersatzanspruch gegen den Dienstherrn möglich.)

(Zusatz: Die Nutzung des IServ kann nicht über die verbindliche Nutzung eines privaten PC's angewiesen werden. Dafür müssen dann innerhalb der Schule, von Schulrechnern, Zugangsmöglichkeiten für das Personal eingerichtet werden.)

6. Frage: Auf einer Dienstbesprechung haben einige Kolleginnen und Kollegen darüber berichtet, dass sie Berührungsängste und Bedienungsprobleme mit Computern und dem Internet haben. Die Schulleitung hat unmittelbar reagiert und darauf hingewiesen, dass die VHS diverse Kurse für unterschiedliche Computernutzungen anbietet, so dass für jeden

etwas dabei sei. Sie geht davon aus, dass sich dort alle so weit aus- und fortbilden lassen könnten, dass ab dem 1.08.2010 die Nutzung von Textverarbeitung und Email in der Schule verbindlich vorgegeben werden kann. Liegt die Schulleitung mit diesen Vorgaben richtig?

*Antwort: **Eine Entscheidungskompetenz der Schulleitung ist nicht gegeben.** Der Dienstherr (also das Land Niedersachsen) hat entsprechende Fortbildungen zu regeln und somit auch die Kosten zu tragen.*

7. Frage: Unter welchen Voraussetzungen ist eine Emailnutzung, auch aus datenschutzrechtlichen Aspekten, für schulische Zwecke überhaupt denkbar?

*Antwort: **Datenschutzrechtliche Bedenken bestehen, wenn personenbezogene Daten übermittelt werden.** (Siehe auch RdErl. d. MK. Vom 11.11.2004). Dies könnte bei Einladungen zu Dienstbesprechungen per E-Mail der Fall sein, wenn es um Angelegenheiten bestimmter Schülerinnen oder Schüler geht und dabei Schülerdaten durch die Einladungs-E-Mail übermittelt werden.*

8. Frage: Wie und in welcher Form ist die Einbeziehung des Schulpersonalrats bei der Einführung und Nutzung von dienstlichem Emailverkehr notwendig?

*Antwort: § 66 Abs. 1 Nr. 2 NPersVG: **Mitbestimmung bei der Festlegung der Grundsätze für die Aufstellung von Dienstplänen, für die Anordnung von Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft sowie für unvorhergesehene Arbeitszeitregelungen.** Auch durch die interne Nutzung von ISerV und E-Mail Informationen befindet sich der Personalrat der Schule in der Beteiligung und in der Mitbestimmung!*

Damit ist geklärt, dass die Herausgabe **privater E-Mail-Konten nur freiwillig** erfolgen darf und diese nur freiwillig auch verwendet werden dürfen. **Ein Weisungsrecht der Schulleitungen besteht hier definitiv nicht!**

Wer die private E-Mail-Adresse bereits herausgegeben hat, kann **selbstverständlich jederzeit davon zurücktreten** und die Entgrenzung der Arbeitszeit wieder eindämmen.

Für die unterrichtsfreie Zeit und die Urlaubszeit in den bevorstehenden Sommerferien wünschen alle Schulbezirkspersonalräte der **GEW allen Kolleginnen und Kollegen viel Erholung, Ruhe und Entspannung!**

Eine schöne (schulfreie) Zeit.

Impressum: Kurzgefasst wird in unregelmäßigen Abständen von der **GEW**-Fraktion des Schulbezirkspersonalrats Osnabrück herausgegeben – Nr. 4, Juni 2010: **Enno Emken, Elisabeth Schramm** **GEW** Weser-Ems, Bahnhofsplatz 8, 26122 Oldenburg, Tel.: 0441-24013, info@gewweserems.de